

## Bauleitplanung der Schöfferstadt Gernsheim

**Ergänzungssatzung „Klein-Rohrheim – Westlich der Claus-Kroencke-Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB**

### Inkrafttreten der Ergänzungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim hat in ihrer Sitzung am 14.05.2024 die im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB mit der Bezeichnung „Klein-Rohrheim – Westlich der Claus-Kroencke-Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt am westlichen Ortsrand von Klein-Rohrheim, Norden und Osten von der Claus-Kroencke-Straße begrenzt. Im Westen und Süden schließen sich Garten- und Wiesenflächen sowie eine geschotterte Fläche, die derzeit als Parkplatz genutzt wird, an. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 955 m<sup>2</sup>.

**Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**



Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)

Foto: Stadt Gernsheim

Die Ergänzungssatzung und die Begründung hierzu werden ab sofort im Stadthaus der Schöfferstadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim, Erdgeschoss, Bauverwaltung Zimmer 14, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend werden die o.g. Unterlagen unter [www.gernsheim.de](http://www.gernsheim.de) ins Internet gestellt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

### Aufruf an interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Mitarbeit in der Integrations-Kommission

Die Integrations-Kommission berät die Organe der Schöfferstadt Gernsheim in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Hierzu hat die Kommission ein Vorschlagsrecht sowie ein Anhörungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und berichtet dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einmal im Jahr über den Stand der Integration der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner.

Sie setzt sich aus insgesamt sechs sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern sowie je einem Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen (fünf Mitglieder) zusammen. Der Bürgermeister ist kraft seines Amtes der Kommissionsvorsitzende. Die Hälfte der gewählten Mitglieder soll weiblichen Geschlechts sein. Außerdem soll nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner Berücksichtigung finden.

Aufgrund des Ausscheidens einer sachkundigen Einwohnerin muss eine sachkundige Einwohnerin/ein sachkundiger Einwohner als Mitglied zur Nachbesetzung in die Integrations-Kommission durch die Stadtverordnetenversammlung bis zum Ende der Legislatur 2026 gewählt werden.

#### Wer kann als sachkundige Einwohnerin/Einwohner in die Integrations-Kommission gewählt werden?

- Wählbar als Mitglied sind die wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.
- Wählbar als Mitglied sind unter diesen Voraussetzungen auch Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerinnen und Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Bei Interesse an der Mitarbeit in der Integrations-Kommission bitten wir um Übersendung Ihrer Bewerbung bis zum **31. Mai 2024** an den Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim, Parlamentarisches Büro, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim oder per Mail an [stadtverwaltung@gernsheim.de](mailto:stadtverwaltung@gernsheim.de).

Gernsheim, den 25. Mai 2024

Burger, Bürgermeister

Gernsheim, den 27.05.2024

Bauverwaltung

Schuster

